

Hausverwaltung Ullmann
Steiner Ring 16
82538 Geretsried

Eigentümerwechsel - gemeinsame Erklärung von Verkäufer und Käufer

Objekt:

Wohnungsnr.:

Garagennr.:

Stellplatznr.:

Neuer Eigentümer/Erwerber

Vor- und Nachname:

Adresse:

.....

Telefonnummer:

E-Mail:

Name für Namensschilder:

Übergangsdatum (i.d.R. bei Kaufpreiszahlung):

Bisheriger Eigentümer/Veräußerer

Vor- und Nachname:

Adresse:

Heizkosten

Um die Zählerstände in der Heizkostenabrechnung berücksichtigen zu können, ist eine Zwischenablesung erforderlich. Diese sollte dem Formular als Anlage beigefügt werden.

Liegt keine Zwischenablesung vor, erfolgt die Kostenaufteilung durch das Heizkostenabrechnungsunternehmen gemäß den Vorgaben der Heizkostenverordnung anhand von Gradzahltagen.

Zwischenablesung liegt vor:

- Ja
- Nein

Zählerstände Heizung

Raum	Zählernummer	Zählerstand

Zählerstände Wasser

	Zählernummer	Zählerstand
Kaltwasser		
Warmwasser		

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Verwaltung der Wohnanlage erklären Sie sich mit folgenden Regelungen einverstanden:

1. **Jahresabrechnung:** Veräußerer und Erwerber ist bekannt, dass kein Anspruch auf eine zeitanteilige Jahresabrechnung besteht. Ein finanzieller Ausgleich ist gegebenenfalls im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber zu regeln. Ab Beschlussfassung nach dem Besitzübergang sind die Abrechnungen dem Erwerber zuzustellen.
2. **Haftung bis zur Umschreibung:** Bis zur endgültigen Umschreibung im Grundbuch, die der Verwaltung schriftlich mitzuteilen ist, bleibt die Haftung des Veräußerers bestehen.
3. **Stimmrecht und Einladung zur Eigentümerversammlung:** Das Stimmrecht steht ab dem Zeitpunkt des Besitzübergangs dem Erwerber zu. Ab diesem Zeitpunkt ist auch die Einladung zur Eigentümerversammlung an den Erwerber zu senden.
4. **Zwischenablesung:** Zur Kostenabgrenzung wird darauf hingewiesen, dass eine Zwischenablesung für Heiz-, Warm- und Kaltwasserverbrauch zum Zeitpunkt des Besitzwechsels vom Veräußerer oder Erwerber selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen ist. Die Kontaktdaten des zuständigen Ablesedienstes können bei der Verwaltung erfragt werden.
5. **Hausordnung:** Als vermietender Eigentümer sind Sie verpflichtet, die gültige Hausordnung der Wohnungseigentümergeinschaft als Bestandteil bzw. Anlage des Mietvertrags aufzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift/en bisheriger Eigentümer/Veräußerer

Ort, Datum

Unterschrift/en neuer Eigentümer/Erwerber